

KOMATSU Lehnhoff Hartstahl GmbH	Richtlinie Revisionsstand: V3_0_Y24 Gültig ab: 01.03.2024	Seite: 1 von: 5
	Richtlinie für die Europäische Compliance Hotline (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)	

1. Einführung

Der Komatsu Worldwide Code of Business Conduct (der Kodex) verkörpert die grundlegenden Prinzipien und Denkweisen, die unabhängig vom Standort von Komatsu überall auf der Welt beachtet und befolgt werden sollten.

Die Richtlinie und das Verfahren für die Compliance-Hotline (die Richtlinie) ist eine Ergänzung dieses Kodex, in der die Organisation und Funktionsweise der europäischen Compliance-Hotline (die Hotline) detailliert beschrieben wird. Die Hotline ist über die E-Mail-Adresse compliance@komatsu.eu erreichbar.

Alle Meldungen, die im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen, werden im Einklang mit der Hinweisgeberrichtlinie (EU-Richtlinie 2019/1937)¹ oder deren Aktualisierung, Änderung oder Ersetzung behandelt.

2. Zielsetzung

Es wird erwartet, dass die im Kodex beschriebenen Regeln respektiert und eingehalten werden. Zu diesen Regeln gehören geltende Gesetze, Vorschriften, Normen, soziale Verpflichtungen und andere festgelegte Verhaltensnormen. Sobald wir von einem Verstoß gegen die Regeln erfahren, sind wir verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Verstoß zu beheben, zu melden und eine Wiederholung zu verhindern. Eine Möglichkeit, solche Verstöße zu melden, ist die Compliance-Hotline.

Das Hauptziel der Hotline besteht darin, allen Personen, die von einem (vermuteten) Verstoß gegen den Kodex, von Betrug oder anderen Richtlinienv Verstöße erfahren, eine zusätzliche Möglichkeit zu bieten, solche Aktivitäten oder Verhaltensweisen vertraulich zu melden.

Neben der Hotline bestehen folgende Möglichkeiten, Verstöße zu melden:

- An die örtliche Personalabteilung/Manager.
- An den direkten Vorgesetzten.
- An das lokale Management.
- An den Leiter Internal Control.
- Andere Meldemöglichkeiten vor Ort falls vorhanden, z. B. Vertrauensperson.

Von der lokalen Geschäftsführung (CEO, CFO oder EVP) wird erwartet, dass es zumindest die folgenden Fälle unverzüglich der KEISA-Geschäftsführung (CEO und CFO) oder über die Hotline meldet:

1. Alle Betrugsfälle.
2. Alle Compliance-Berichte, die sich auf Mitglieder der lokalen Geschäftsführung oder Personen beziehen, die der lokalen Geschäftsführung direkt unterstellt sind.
3. Alle Compliance-Fälle mit (potenziell) erheblichen Auswirkungen auf die Finanzen, den Ruf, das Geschäft, ... von Komatsu in Europa oder weltweit.
4. Alle Verstöße gegen lokales, europäisches und/oder internationales Recht.

¹ [EUR-Lex- 32019LI937- EN](#) - [EUR-Lex \(eurooa.eu\)](#)

KOMATSU Lehnhoff Hartstahl GmbH	Richtlinie Revisionsstand: V3_0_Y24 Gültig ab: 01.03.2024	Seite: 2 von: 5
	Richtlinie für die Europäische Compliance Hotline (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)	

3. Der Compliance-Hotline-Ausschuss (Hotline-Ausschuss)

1. Die Hotline wird vom Compliance-Hotline-Ausschuss überwacht. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme der Meldungen und die Leitung der Untersuchungen für alle über die Hotline eingehenden Anrufe zuständig.
2. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Personen, die vom Vorstand ernannt werden. Alle Ausschussmitglieder müssen ausreichend qualifiziert sein (mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen). Außerdem werden ein oder mehrere unparteiische Ausschussmitglieder für die Weiterverfolgung des Berichts benannt.
3. Nur die Ausschussmitglieder haben Zugang zum E-Mail-Postfach der Compliance-Hotline und zu den Dokumenten.
4. Wenn der Ausschuss es für angemessen hält, hat er das Recht, den Bericht ohne vorherige Genehmigung der KEISA-Geschäftsführung direkt mit der entsprechenden Ebene der Geschäftsführung zu besprechen, bis hin zum KEISA-Vorstand und dem KLTD-Compliance-Ausschuss.

4. Umfang

1. Der Kodex gilt für alle Mitarbeiter und Führungskräfte von KEISA und ihren Tochtergesellschaften.
2. Die Hotline kann von folgenden Personen genutzt werden:
 - Komatsu-Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, angehende und zukünftige Mitarbeiter (während des Bewerbungsverfahrens).
 - Personen, die für Komatsu als Selbstständige arbeiten.
 - Mitarbeiter von Geschäftspartnern, Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern.
 - Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgan angehören, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder, Personen, die Dienstleistungen erbringen wollen, Freiwillige und bezahlte/unbezahlte Praktikanten.

Wenn sich andere Personen an die Hotline wenden, wird die Beschwerde gegebenenfalls ebenfalls weiter untersucht.

5. Meldung über die Hotline

1. Alle Meldungen an die Hotline werden von einem oder mehreren unparteiischen Mitgliedern des Hotline-Ausschusses weiter untersucht, bewertet, angemessen dokumentiert und beurteilt. Die geeignete Vorgehensweise wird gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Geschäftsführung festgelegt.
2. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung der Meldung eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde.
3. Eine Rückmeldung über den Stand und das Ergebnis der Untersuchung wird innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Berichts erteilt.
4. Der Hinweisgeber kann um ein persönliches Treffen bitten, um die Meldung zu besprechen. Das Treffen wird innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Bestätigung des Eingangs der Meldung anberaumt.
5. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihn bei allen Untersuchungen zu unterstützen.

KOMATSU Lehnhoff Hartstahl GmbH	Richtlinie Revisionsstand: V3_0_Y24 Gültig ab: 01.03.2024	Seite: 3 von: 5
	Richtlinie für die Europäische Compliance Hotline (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)	

6. Alle Meldungen werden ernsthaft, unparteiisch und unverzüglich bearbeitet.
7. Anonym eingereichte Meldungen werden bearbeitet. Wir bitten Sie jedoch, Ihre Kontaktdaten für die weitere Bearbeitung der Meldung zu hinterlassen.
8. Der Ausschuss wird alle erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln.

Die Identität der meldenden Person und alle anderen Informationen, aus denen die Identität der meldenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, werden nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung offengelegt, es sei denn, es handelt sich um eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung, die durch Unionsrecht oder nationales Recht im Rahmen von Ermittlungen nationaler Behörden oder Gerichtsverfahren auferlegt wird, oder auch um die Verteidigungsrechte der betroffenen Person zu wahren.

In jedem Fall wird die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt, wobei die Notwendigkeit einer angemessenen Untersuchung des Berichts und die geltenden rechtlichen Anforderungen zu beachten sind. Der Bericht, seine Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen dürfen vom Ausschuss nur dann an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden, wenn die Weitergabe

- (i) durch ein geltendes Gesetz oder eine Verordnung, ein Gericht oder eine Regulierungs- oder Regierungsbehörde gefordert wird;
- (ii) erforderlich ist, um sich auf den Bericht in Gerichts- oder Disziplinarverfahren berufen zu können, diesen geltend zu machen oder durchzusetzen;
- (iii) erforderlich ist, um den Rat eines professionellen Beraters einzuholen;
- (iv) als Teil der Untersuchung erforderlich ist.

In jedem Fall erfolgt die Offenlegung nur auf einer Bedarfsgrundlage.

9. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Compliance-Berichts verarbeitet werden, werden im Einklang mit den geltenden europäischen Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO² deren Aktualisierungen, Änderungen oder Ersetzungen, sowie den geltenden Komatsu-Richtlinien und -Verfahren behandelt.
10. Es wird ein Register aller Meldungen an die Hotline geführt. Die Informationen in diesem Register werden im Einklang mit Punkt 7 streng vertraulich behandelt.

6. Untersuchung: Zweck und Ergebnis

1. Der Zweck einer Untersuchung besteht in erster Linie darin, Fakten zu sammeln, die für die Meldung relevant sind, sodass der Hotline-Ausschuss auf Grundlage der verfügbaren Informationen eine glaubwürdige Entscheidung treffen kann.
2. Es liegt im Ermessen des Hotline-Ausschusses, eine Meldung nicht weiter zu verfolgen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn
 - (i) die Informationen für eine angemessene Untersuchung nicht ausreichen und es keine Möglichkeit gibt, weitere Informationen einzuholen;
 - (ii) festgestellt wird, dass die Meldung in böser Absicht erfolgt ist.
3. Alle Berichte, Untersuchungen, ergriffenen Maßnahmen und endgültigen Ergebnisse werden vom Ausschuss in geeigneter Weise dokumentiert und archiviert.

² Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung).

KOMATSU Lehnhoff Hartstahl GmbH	Richtlinie Revisionsstand: V3_0_Y24 Gültig ab: 01.03.2024	Seite: 4 von: 5
	Richtlinie für die Europäische Compliance Hotline (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)	

4. Die Person, die die Meldung einreicht, wird über das Ergebnis der Untersuchung informiert. Während der Untersuchung wird der Meldende nach Ermessen des Ausschusses über den Stand der Dinge informiert.

7. Beschlüsse

1. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung legt der Hotline-Ausschuss die geeigneten Maßnahmen fest, die unter anderem darin bestehen können,
 - (i) den Bericht für unbegründet zu erklären;
 - (ii) die KEISA-Geschäftsführung zu Abhilfemaßnahmen aufzufordern.
2. Die endgültige Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen wird von der Geschäftsführung getroffen. Die KEISA-Geschäftsführung kann die Entscheidung gegebenenfalls der lokalen Geschäftsführung überlassen.

8. Schutz vor Vergeltung und andere Schutzmaßnahmen

In Übereinstimmung mit dem Komatsu Worldwide Code of Business Conduct verpflichtet sich die Geschäftsführung, Personen, die sich in gutem Glauben an die Hotline wenden, niemals davon abzuhalten, sie zu behindern oder Vergeltungsmaßnahmen gegen sie zu ergreifen.

Komatsu garantiert, dass der Hinweisgeber/die Person, die den Sachverhalt meldet, nicht benachteiligt wird, weil er/sie die Hotline konsultiert, bei ihr eine Meldung eingereicht oder diese auf andere Weise kontaktiert hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Konsultation, Meldung oder sonstige Kontaktaufnahme in einer Weise oder zu Zwecken erfolgt ist, die gegen die Vorschriften verstoßen.

Komatsu duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber, der in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Kodex anmeldet oder in gutem Glauben Informationen für eine Untersuchung oder Ermittlung bereitstellt. Jede Vergeltungsmaßnahme durch eine Person stellt einen Verstoß gegen diesen Kodex dar, selbst wenn die Person, die Vergeltung übt, glaubt, dass der Hinweisgeber in böser Absicht gehandelt hat. Komatsu-Mitglieder, die der Meinung sind, dass gegen sie Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden, weil sie eine dieser Maßnahmen ergriffen haben, werden aufgefordert, die Angelegenheit unverzüglich an die Hotline zu melden.

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf:

- Hinweisgeber, die eine anonyme Meldung gemacht haben, aber später identifiziert wurden.
- Jede Person, die den Hinweisgeber bei der Meldung eines Verstoßes unterstützt hat oder die mit dem Hinweisgeber in Verbindung steht und daher wahrscheinlich Vergeltungsmaßnahmen in einem arbeitsbezogenen Kontext erleiden wird, einschließlich Dritter, die mit der Meldung in Verbindung stehen, sowie juristischer Personen, mit denen der Hinweisgeber in einem arbeitsbezogenen Verhältnis steht, wie juristische Personen, die der Hinweisgeber besitzt, für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig verbunden ist.

Zusätzlich zum Verbot der Vergeltung kann der Hinweisgeber auf den Schutz gemäß Art. 21 der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und nach lokalem Recht vertrauen. Dieser Schutz ist besonders wichtig, wenn es sich um eine externe Meldung handelt.

9. Externe Meldung von Missständen

KOMATSU Lehnhoff Hartstahl GmbH	Richtlinie Revisionsstand: V3_0_Y24 Gültig ab: 01.03.2024	Seite: 5 von: 5
	Richtlinie für die Europäische Compliance Hotline (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)	

Wir ermutigen nachdrücklich zur internen Meldung im Einklang mit dieser Richtlinie. Die interne Meldung ermöglicht auch später noch eine externe Meldung zu den unten genannten Themen. Die externe Meldung kann durch Einreichung eines Berichts bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Themen, bei denen eine externe Meldung möglich ist:

- a. Verstöße, die die folgenden Bereiche betreffen:
 - (i) Öffentliches Auftragswesen;
 - (ii) Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - (iii) Produktsicherheit und Konformität;
 - (iv) Verkehrssicherheit;
 - (v) Umweltschutz;
 - (vi) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
 - (vii) Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - (viii) Volksgesundheit;
 - (ix) Verbraucherschutz;
 - (x) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme.

- b. Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 325 AEUV und wie in den einschlägigen Maßnahmen der Union näher erläutert.

- c. Verstöße gegen den Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften der Union, sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftsteuervorschriften verstoßen, oder die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.